

## Fehlzeitenkonzept einschließlich Berichtspflichten im Rahmen von Weiterbildungs-, Aktivierungs- und Eingliederungsmaßnahmen

### Informationsblatt für den Bildungsträger

Für sämtliche Maßnahmen der beruflichen Weiterbildung, § 16 Abs. 1 SGB II i.V.m. §§ 81ff. SGB III (FbW), sowie Aktivierungs- und Eingliederungsmaßnahmen nach § 16 Abs. 1 SGB II i.V.m. § 45 SGB III bzw. § 16f SGB II gelten die nachfolgenden Rahmenbedingungen im Hinblick auf Fehlzeiten und Berichtspflichten.

#### **Allgemeines :**

- Sämtliche Informationen, Listen etc. gehen ausschließlich und zentral an das Postfach der Trägerabrechnung [fbw.traegerabrechnung@jobcenter-lippe.de](mailto:fbw.traegerabrechnung@jobcenter-lippe.de)
- Von dort erfolgt die weitere Verteilung in die Fachgebiete bzw. an die zuständigen Koordinatoren; ein separates Versenden ist seitens des Trägers nicht erforderlich
- Bitte hierbei stets die betreffende Maßnahmennummer angeben, damit ein weiteres Zuordnen problemlos möglich ist

#### **Fehlzeitenkonzept:**

Bei Fehlzeiten ist seitens des Trägers grundsätzlich nach folgendem Schema zu verfahren:

##### **1. Unentschuldigte Fehlzeiten**

- a. Am **3. Tag UE – 1. Abmahnung** (Email-Benachrichtigung an [fbw.traegerabrechnung@jobcenter-lippe.de](mailto:fbw.traegerabrechnung@jobcenter-lippe.de))
- b. Bei **weiteren 3 Tagen UE – 2. Abmahnung** (Email-Benachrichtigung s.o.). Diese Tage müssen nicht zusammenhängend sein!
- c. Bei **weiteren 3 Tagen UE – also insgesamt 9 UE-Tagen** (auch wenn sie nicht zusammenhängen) – **Kündigung/ Abbruchempfehlung** (Email s.o.)

##### **2. Gefährdung des Maßnahmeziels durch Fehlzeiten**

- a. Grundsätzlich **ab 3 Tagen Fehlzeiten (AU, UE, E..)** Meldung an [fbw.traegerabrechnung@jobcenter-lippe.de](mailto:fbw.traegerabrechnung@jobcenter-lippe.de)
- b. **Summieren sich die Fehlzeiten insgesamt (AU, E, UE..)** derart stark, dass das Maßnahmeziel nicht mehr erreichbar ist, so entscheidet der

Maßnahmekoordinator in Rücksprache mit dem Träger über den Maßnahmeabbruch.

- c. Grundsätzlich ist bei einer **Fehlzeitenquote von 25 – 30%** (bezogen auf die Gesamtmaßnahme) davon auszugehen, dass das Maßnahmeziel nicht mehr zu erreichen ist. Hier ist regelmäßig die Einstellung der Leistungen an den Maßnahmeträger vorzunehmen. Bei gehäuften UE-Zeiten gibt es **kein** Ermessen, den Teilnehmer weiter in der Maßnahme zu behalten.

### **3. Ausnahmen vom Fehlzeitenkonzept**

- a. Diese können sich aus der Besonderheit spezifischer Maßnahmen im Bereich der Aktivierungs- und Eingliederungsmaßnahmen ergeben und sind in diesen Fällen in den Verdingungsunterlagen fixiert.

## **Berichtspflichten**

Hier werden im Folgenden nur die wesentlichen, einheitlichen Regelungen für die o.a. Maßnahmen abgebildet. Spezielle Regelungen zum Berichtswesen ergeben sich insbesondere im Bereich der Aktivierungs- und Eingliederungsmaßnahmen aus den jeweiligen Verdingungsunterlagen.

### **Allgemeine Regelungen:**

1. **Maßnahmebeginn** : der Träger übersendet am 1. Tag der Maßnahme eine Teilnehmerliste an das Trägerpostfach: [fbw.traegerabrechnung@jobcenter-lippe.de](mailto:fbw.traegerabrechnung@jobcenter-lippe.de)
2. **Während der Maßnahme** : der Träger übermittelt künftig jeweils zum 15. und 30. eines Monats die Anwesenheitslisten an das o.a. Postfach

Detmold, den 10.12.2015